

Kirche & Recht

Zeitschrift
für die
kirchliche
und
staatliche
Praxis

Aus dem Inhalt:

- Bürgerliche Freiheit und staatliche Verantwortung – Aktuelle Probleme und Grundsatzfragen des Staats- und Kirchenrechts
- Verschwiegenheit im evangelischen Kirchenrecht
- Unternehmensrecht: Freiheit versus Staat und Arbeitsschutz
- integratives System des Dritten Wegs als gleichwertige Alternative zum Tarifvertragsmodell
- „vorfallssensibel“ – Zum Schweige- und Zeugnisverweigerungsrecht des „Geistlichen“ und seiner „Gehilfen“
- Bekenntnisfreiheit und öffentlicher Frieden
- Das Internet als neues Medium für die kirchliche Praxis

KuR



Luchterhand

3-4/2004

Verschwiegenheit im evangelischen Kirchenrecht

Dr. Uwe Kai Jacobs*

Vorbemerkung

Vieles in kirchlichem Leben und kirchlichem Dienst geschieht ganz bewusst nicht im Verschwiegenen, sondern öffentlich, etwa im Gottesdienst, in Sitzungen der Landessynode, in der diakonischen Arbeit. Der kirchliche Anspruch, „als geistliche Gemeinschaft in freier Betätigung auf die Öffentlichkeit zu wirken“¹, genießt verfassungsrechtliche Anerkennung (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV). Öffentlichkeitsauftrag und -anspruch kennzeichnen die Kirche. Und doch bedarf es der Bereiche der Verschwiegenheit. Auch sie sind wesentlich für den kirchlichen Auftrag. Diese Bereiche, gerade in ihrer praktischen Bedeutung, rechtlich zu skizzieren, soll unser Thema sein. Es wird am Beispiel des Rechts der Evangelischen Landeskirche in Baden entfaltet.

I. Beicht- und Seelsorgegeheimnis

1. „Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich“. So formuliert es § 17 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz². Mit dem Wort „unverbrüchlich“ ist gemeint, dass das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann strikt zu wahren ist, auch vor Gericht. Vom Beichtgeheimnis kann nicht entbunden und nicht entpflichtet werden³. Das Beichtgeheimnis gilt absolut, da das Gesetz keinerlei Vorbehalte und Ausnahmen für das Beichtgeheimnis vorsieht. Die häufig gestellte Frage, ob es nicht besonders gelagerte Ausnahmefälle gebe oder geben müsse, nämlich zur Verhinderung schwerer Verbrechen oder zur Vermeidung der Bestrafung Unschuldiger, ist daher definitiv mit nein zu beantworten⁴. Denn das Vertrauen in das Beichtgeheimnis darf nicht durch Ausnahmen enttäuscht werden, wenn Beichte (und Seelsorge) nicht insgesamt Schaden nehmen sollen. So gesehen versteht es sich von selbst, dass das Beicht- und Seelsorgegeheimnis von den Seelsorgerinnen und Seelsorgern in den Vollzugsanstalten „streng zu wahren ist“, woran entsprechende Richtlinien in § 7 erinnern (Allgemeine Richtlinien des Justizministeriums (!) für den Dienst der. . . Anstaltsseelsorger vom 25. 4. 1977).

Die „klassische Beichte“, also die persönliche Beichte, spielt allerdings in der Praxis der evangelischen Kirche eine eher untergeordnete Rolle⁵. Das war nicht immer so. Noch vor zweihundert Jahren galt: „Die Beicht ist auch in den protestantischen Kirchen entweder die öffentliche oder heimliche, privat-Ohrenbeicht“⁶.

* Der Autor ist Kirchenoberrechtsdirektor und leitet die Abteilung Arbeits- und Dienstrecht beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe; er ist Lehrbeauftragter für Kirchenrecht an der Universität Mainz und für kirchliches Arbeitsrecht an der Evangelischen Fachhochschule in Freiburg.

1 A. Frhr. v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, 3. Aufl., München 1996, S. 99.

2 Dieses und die anderen hier zitierten Gesetze sind abgedruckt in: Recht der Evangelischen Landeskirche in Baden. Ergänzbarer Rechtsquellenammlung, begründet von Hans Niens, fortgeführt von Jörg Winter, Neuwied/Kriftel 1999 ff. (Stand: 5. Ergänzungslieferung Juni 2004).

3 Radtke, Beichtgeheimnis und Zeugnisverweigerung, ZevKR 48 (2003), S. 385–406 (386).

4 Maurer, Abhandlungen zum Kirchenrecht und Staatskirchenrecht, Tübingen 1988, S. 60.

5 Hintergründe bei Rössler, Grundriss der Praktischen Theologie, 2. Aufl., Berlin/New York, S. 180 f.

6 Schnaubert, Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten in Deutschland, Jena 1792, S. 190. Wieder zur Individualbeichte einladen möchte die VELKD mit der Schrift „Wie mein Leben wieder hell werden kann“, Hannover 2004.

2. Zwischen dem Beichtgeheimnis (§ 17 Abs. 1) und dem *Seelsorgegeheimnis* (§ 17 Abs. 2) unterscheidet das Pfarrdienstgesetz. Die seelsorgerliche Schweigepflicht umfasst alles, was der Pfarrerin oder dem Pfarrer in der Eigenschaft als Seelsorgerin oder Seelsorger anvertraut oder bekannt wird. Es ist also ein „weiter“ Seelsorgebegriff zu Grunde zu legen. Der gesetzliche Hauptunterschied zum Beichtgeheimnis besteht darin, dass Pfarrerinnen und Pfarrer von denjenigen, die sich ihnen seelsorglich anvertraut haben, von der Schweigepflicht entbunden werden können, wie § 17 Abs. 2 Satz 2 Pfarrdienstgesetz festhält. Kirchenrechtlich unterscheiden sich das Beicht- und das Seelsorgegeheimnis also nach dem Grad der Verbindlichkeit der Geheimniswahrung⁷. Praktisch bemisst sich nach den Gesamtumständen, was Beichte oder was (nur) Seelsorgehandlung ist. Dabei kann es auf den Ort des Gespräches (Sakristei, Pfarramtsbüro oder Ausflugsdampfer?) ankommen. Auf mögliche Unterschiede im Ablauf, in der „Liturgie“, ist hier nicht weiter einzugehen⁸.

Anders als bei der Beichte wird bei Fällen aus dem weiteren Bereich der Seelsorge die Offenbarung des Wissens, also der Bruch der Schweigepflicht, für zulässig erachtet. Aber es muss sich um besondere Ausnahmefälle handeln, etwa zum Zweck der Verhinderung eines Gewaltverbrechens⁹.

Wer vom Seelsorgegeheimnis entbunden ist, kann dennoch frei entscheiden, das Geheimnis zu offenbaren. Die Entbindung berechtigt zur Preisgabe, verpflichtet dazu aber nicht¹⁰.

3. Der Staat erkennt das öffentliche Interesse an der Möglichkeit des Einzelnen an, vertraulich Beratung und Unterstützung durch Angehörige bestimmter Berufsgruppen zu erlangen¹¹. Im Kern geht es demnach um das Vertrauensverhältnis¹². „Geistliche“, also vor allem Pfarrerinnen und Pfarrer, sind gemäß § 139 Abs. 2 StGB von der Pflicht zur Anzeige geplanter Verbrechen und damit von einer Strafbarkeit aus § 138 StGB ausgenommen. Zudem wird „Geistlichen“ strafprozessual nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO das Recht gewährt, das Zeugnis über das im Rahmen von Seelsorge Erfahrene zu verweigern (vgl. auch § 383 Abs. 1 Nr. 4 ZPO). Gleiches gilt für so genannte Berufshelfer nach § 53a StPO, wobei das Schweigerecht der Hilfsperson vom Zeugnisverweigerungsrecht des leitenden „Geistlichen“ als des Hauptgeheimnisträgers abgeleitet wird. Allerdings ist es der Staat selbst, der mit seinem Bestreben nach effektiver Strafverfolgung und wirksamer Gefahrenabwehr versucht ist, die Wahrung des Beichtgeheimnisses teilweise in Frage zu stellen¹³.

4. Je nach Fallgestaltung wird eine Verletzung des Beicht- oder Seelsorgegeheimnisses dienst- bzw. arbeitsrechtliche Reaktionen auslösen. Umso wichtiger ist es, dass der Charakter des Gespräches transparent ist. Wird wirklich ein Seelsorgegespräch geführt? Abgrenzungsprobleme – und damit einhergehende Verwertungsprobleme hin-

7 Radtke, oben Anm. 3, S. 386.

8 Zur Form der evangelischen Einzelbeichte werden genannt: kurze Beichtbelehrung zu Anfang, persönliches Sünden- bzw. Schuldbekennnis, klare Absolution und Gebet; vgl. Loew, Art. Beichte, II. Evangelische Beichte, liturgisch-praktisch, RGG³, Bd. I, 1957, Sp. 972–974 (974). Ebenso Evangelischer Erwachsenenkatechismus, im Auftrag der VELKD hrsg. von Kießig u. a., 6. Aufl., Gütersloh 2000, S. 593. Vgl. auch EG, Ausgabe Baden, Nr. 794–797.

9 Winter, Beichtgeheimnis und seelsorgerliche Verschwiegenheit. Eine Fallbesprechung, KuR 2000, S. 79–89 (85).

10 Stein, Evangelisches Kirchenrecht. Ein Lernbuch, 3. Aufl., Neuwied u. a. 1992, S. 71.

11 Radtke, oben Anm. 3, S. 387.

12 Dahn, Rdnr. 1 zu § 53, in: Löwe-Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Großkommentar, 25. Aufl., Berlin/New York 1999.

13 Wie Anm. 3, S. 385 et passim. Vgl. auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 3. März 2004 zum Großen Lauschangriff.

sichtlich des Gesprächsinhalts – entstehen, wenn beispielsweise eine Pfarrerin den Kirchendiener auf dienstliche Versäumnisse anspricht und dieser, zur Erklärung und Verteidigung seines Verhaltens, Hochpersönliches äußert, sich „auspricht“ und Seelsorge erwartet, während die Pfarrerin ihre Dienstaufsicht wahrnehmen wollte und sich unversehens in ein Seelsorgegespräch verwickelt sieht. Sie kann diesen Wechsel des Gesprächscharakters als Vorgesetzte ablehnen – muss es aber nicht. Jedenfalls sollte sie dem Gesprächspartner den jeweiligen Charakter des Gespräches deutlich machen¹⁴. Wird das Gespräch seelsorgerlich fortgesetzt, kann die Pfarrerin das Erfahrene aber nicht als Vorgesetzte (etwa arbeitsrechtlich) verwerten.

Dieses Beispiel zeigt, dass es auch „innerdienstliche Seelsorge“ geben kann und geben darf. Auch eine Vorgesetztenstellung hindert nicht per se eine Seelsorgehandlung an einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter¹⁵. Sie will aber gut bedacht sein.

II. Amtsverschwiegenheit

1. Von den vorgenannten Geheimnisbereichen klar zu trennen ist die Amtsverschwiegenheit (Dienstverschwiegenheit). § 18 Pfarrdienstgesetz trifft hierzu Aussagen. Inhaltlich unterliegen der Amtsverschwiegenheit – im Unterschied zu Beicht- und Seelsorgegeheimnis – vertrauliche Angelegenheiten des äußeren Dienstbetriebes, etwa Personalangelegenheiten bei Bewerbungen, Disziplinarvorgänge, Grundstücks- oder Kirchensteuerangelegenheiten etc. Nicht betroffen sind *Mitteilungen* im dienstlichen Verkehr, wie § 18 Abs. 1 Satz 2 Pfarrdienstgesetz festhält. Die Schweigepflicht entfällt, wenn die (dienst-) vorgesetzte Person oder Stelle die Genehmigung zur Aussage erteilt (§ 18 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz). Dies gilt entsprechend für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte¹⁶.

2. Amtsverschwiegenheit ist aber keineswegs nur ein Thema für Pfarrerrinnen und Pfarrer, sondern betrifft jede berufliche Mitarbeit in der Kirche. Auch im kirchlichen Arbeitsrecht sind daher Verschwiegenheitsgebote statuiert. Nach § 8 Mitarbeiterdienstgesetz hat der Mitarbeiter „über Angelegenheiten vertraulicher Art, die er in Ausübung seines Dienstes erfährt, Verschwiegenheit zu bewahren. Die Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes über das Beichtgeheimnis und die Verschwiegenheitspflicht finden entsprechend Anwendung“. Das Mitarbeiterdienstgesetz betrifft die Angestellten in Gemeinédiakonie, Jugendarbeit, Religionsunterricht und kirchlicher Sozialarbeit, also Berufsgruppen mit lehrend-erziehenden, seelsorgerlich-beratenden und diakonisch-sozialen Aufgaben. „Die Aufgaben dieser Mitarbeiter haben Anteil am Verkündigungsauftrag der Kirche“ (§ 2 Satz 3 Mitarbeiterdienstgesetz), was die entsprechende Anwendbarkeit der Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes erklärt.

Diese entsprechende Anwendbarkeit betrifft selbstverständlich nur den innerkirchlichen Rechtskreis, also die Absolutheit des Beichtgeheimnisses und die seelsorgerliche Schweigepflicht, soweit von ihr nicht entbunden ist; der Schutz dieser Geheimnisbereiche im Straf- und Prozessrecht in Bezug auf die genannten, nicht ordinierten

14 So auch *Stein*, oben Anm. 10, S. 73. Ebenso *Winter*, oben Anm. 9, S. 83.

15 *Winter*, oben Anm. 9, S. 82. Vgl. auch Frhr. v. Campenhausen, Gutachten „Zum Beichtgeheimnis und zur Anwendung moderner Seelsorgemethoden“ vom 27. Juli 1976, in: Münchener Gutachten. Kirchenrechtliche Gutachten in den Jahren 1970 bis 1980, Tübingen 1983, S. 152.

16 Vgl. Kirchliches Gesetz die Beamten der Evangelischen Landeskirche in Baden betreffend i. V. m. § 79 Abs. 2 LBG Baden-Württemberg. In der Aussagegenehmigung ist die Angelegenheit, auf die sie sich erstreckt, näher zu bezeichnen (Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung des LBG vom 18. 7. 2003 zu § 80).

Mitarbeitergruppen kann nicht durch kirchenrechtliche Verweissvorschriften bewirkt werden. Kirchliche Verschwiegenheitspflicht und staatliches Zeugnisverweigerungsrecht sind zweierlei¹⁷. Es wäre im Einzelfall Sache der Justiz, gegebenenfalls einen Gemeindediakon, dem etwas seelsorglich anvertraut wurde und der zur Verschwiegenheit aus § 8 Satz 2 Mitarbeiterdienstgesetz i. V. m. § 17 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz verpflichtet ist, als „Geistlichen“ etwa im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO zu behandeln, ihm also ein Zeugnisverweigerungsrecht einzuräumen. Es bedurfte nur einer entsprechenden Auslegung des Prozessrechts. Bei Zweifeln könnte ein Sachverständigengutachten eingeholt werden¹⁸. Aus evangelisch-theologischer Sicht jedenfalls erscheint es nicht zwingend, nur Ordinierte als „Geistliche“ anzusehen. Es sollte vielmehr auf den Auftrag, den (hauptamtlichen) Seelsorgeauftrag etwa des Gemeindediakons in der Anstaltsseelsorge, ankommen¹⁹.

3. Der Amtsverschwiegenheit unterliegen alle kirchlichen Angestellten, auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus. Denn die entsprechende Vorschrift des Bundes-Angestelltentarifvertrages (§ 9) gilt gemäß § 1 Abs. 1 der Arbeitsrechtsregelung für Angestellte in Bezug auf alle Arbeitsverhältnisse der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihrer Gliederungen, Einrichtungen und Anstalten²⁰. Verschwiegenheit als allgemeine Dienstpflicht fordert auch § 5 der Arbeitsrechtsregelung über die Grundlagen der Dienstverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihres Diakonischen Werkes. Nach § 5 Abs. 2 der genannten Vorschrift geben die Mitarbeitenden „eine entsprechende Verpflichtungserklärung ab. Darüber ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Mitarbeiter unterzeichnet wird“. Dies ist auch allgemeine Praxis bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Ob Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter für den Bereich der Amtsverschwiegenheit entsprechend den öffentlich-rechtlichen Berufenen einer Aussagegenehmigung bedürfen, ist umstritten²¹.

4. Selbstverständlich handelt es sich um keinen Fall von Beicht-, Seelsorge- oder Dienstgeheimnis, wenn zum Beispiel ein Pfarrer zufällig, wie jeder Passant auch, auf der Straße einen Vorfall miterlebt hat, zu dem er später als Zeuge befragt werden soll. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Pfarrer privat oder dienstlich unterwegs gewesen ist.

III. Innerdienstliche bzw. innerbehördliche Schweigepflicht?

1. Schwierig ist die Frage zu beantworten, ob und inwieweit die Amtsverschwiegenheit auch im innerdienstlichen Verkehr oder in der Kommunikation innerhalb einer Be-

17 Dahn, RdNr. 20 zu § 53, oben Anm. 12.

18 Vgl. Haas, Die Reichweite des Geistlichenprivilegs nach § 139 Abs. 2 StGB, KuR 1998, S. 171–179 (178).

19 Ulrich Seelemann, Der Begriff des Geistlichen im Strafprozeßrecht, ZevKR 49 (2004), S. 639–644, spricht sich im Anschluß an die Rechtsprechung des BVerfG dafür aus, daß die Kirchen die haupt- und ehrenamtlichen Berufsbilder im Seelsorgebereich kirchengesetzlich regeln, vor allem hinsichtlich der Anforderungen an Aus- und Fortbildung und der Aufsicht, um so generell die Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 StrafprozeßO zu erreichen.

20 Entsprechendes gilt für Arbeiterinnen und Arbeiter: § 11 MTArb i. V. m. § 1 Abs. 1 AR-Arb. Eine den Angestellten entsprechende Verschwiegenheitspflicht wird auch in Praktikantenverträgen vereinbart. Die Regelung in § 9 BAT entspricht § 3 Abs. 1 AVR.

21 Verneindend Barth, Zum Erfordernis einer Aussagegenehmigung nach §§ 376 ZPO, 54 StPO für kirchliche Mitarbeiter, ZevKR 36 (1991), S. 263–271 (270). Bejahend Frhr. v. Campenhausen, Gutachten „Zur Amtsverschwiegenheit von Laienseelsorgern“ vom 17. September 1976, in: Münchener Gutachten. Kirchenrechtliche Gutachten in den Jahren 1970 bis 1980, Tübingen 1983, S. 142 f.; ebenso Böhm/Spiertz/Sponer/Steinherr, BAT -Kommentar, RdNr. 26 zu § 9 (Stand: 352. Erg.-Lfg. 2003).

hörde oder Einrichtung gilt. Selbstverständlich umfasst die Amtsverschwiegenheit nicht jede dienstliche Kenntnis mit der Konsequenz, dass es bei öffentlich-rechtlichen Amtsträgern einer Aussagegenehmigung bedürfte. So stellt schon § 18 Abs. 1 Satz 2 Pfarrdienstgesetz klar, dass „Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder (von) Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen“, nicht der Verschwiegenheit unterliegen²². Die gesetzliche Parallelisierung von Mitteilungen im dienstlichen Verkehr mit offenkundigen oder relativ bedeutungslosen Tatsachen zeigt, dass bei den „Mitteilungen im dienstlichen Verkehr“ sicher an solche gedacht ist, die offensichtlich keinen besonderen Schutz genießen, etwa die Mitteilungen des Urlaubsplans einer Person oder Abteilung in der Behörde, die Information darüber, dass ein bestimmtes Projekt abgeschlossen wurde, etc.

2. Ein Problem stellt die Reichweite innerbehördlicher Schweigepflicht aber in der kirchlichen Sozialarbeit dar. Sie betrifft die (in der Regel angestellten) Mitarbeitenden von Beratungsstellen in Kirche und Diakonie. Denn nach § 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB kann sich wegen Verletzung von Privatgeheimnissen strafbar machen, wer als Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater oder Berater für Suchtfragen in einer „Beratungsstelle, die von einer Behörde . . . anerkannt ist, unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart“, das ihm in seiner beruflichen Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Insbesondere stellt sich die in der Praxis immer wieder relevante Frage, ob solche beratend Mitarbeitende den Vorgesetzten im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht uneingeschränkt Einblick in die Klientenakten gewähren dürfen oder müssen, weil vielleicht die vorgesetzte Stelle den Vorwurf schlechter Arbeitsleistung (beim Berater) verifizieren will. Steht hier Arbeitsrecht gegen Strafrecht? Grundsätzlich ist festzuhalten, dass ein solches Einsichtsgewähren in die Klientenakten auf Verlangen des Vorgesetzten eine Strafbarkeit des Eheberaters (oder dergleichen) aus § 203 StGB begründen kann (und wohl eine Strafbarkeit des Vorgesetzten wegen Anstiftung nach §§ 203, 26 StGB). Das Bundesverfassungsgericht hat nämlich entschieden, dass die Schweigepflicht an den Vertreter des Beratungsberufes gerichtet ist und nicht an die Institution, in der er arbeitet²³. Der gern zitierte Satz „aus diesem Haus geht nichts heraus“, hilft also nicht. Die Strafbarkeit ist nicht vermieden, wenn die zum persönlichen Lebensbereich von Klienten gehörenden Geheimnisse die Behörde „nicht verlassen“.

Allerdings fällt eine anonymisierte Auskunft nicht unter die Strafdrohung des § 203 StGB. Ferner kann die Befugnis zur Offenbarung auch durch die Einwilligung seitens der Hilfesuchenden (Klienten) begründet werden. Was für die seelsorgerliche Schweigepflicht gilt, nämlich die Möglichkeit der Schweigepflichtsentbindung, muss im Rahmen der Amtsverschwiegenheit genauso gelten. Solche Entscheidungen müssen auf freier Entscheidung beruhen und bedürfen der Schriftform (§ 3 a Abs. 1 Datenschutzgesetz der EKD).

Wenn es nach der Rechtsprechung nicht auf die Institution, etwa eine bestimmte Familienberatungsstelle bzw. das Diakonische Werk im Kirchenbezirk X ankommt, sondern auf den „Vertreter des Beratungsberufes“, so müsste m. E. die Bindung der Schweigepflicht an den konkreten Berater oder die Beraterin auch dann aufgehoben

²² Dies entspricht im Wortlaut § 79 Abs. 1 Satz 2 LBG Baden-Württemberg.

²³ BVerfG NJW 1972, 2214 ff. Vgl. ergänzend Cierniak, Rdnr. 98 zu § 203, in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 3, München 2003.

sein bzw. gar nicht erst entstehen, wenn beispielsweise nur ein Erstkontakt geknüpft ist, von Vertrauen oder „Anvertrauen“ noch nicht die Rede sein kann. Die Grenzen im Einzelfall zu ziehen, ist Sache der Strafgerichte.

Seit dem Jahr 2004 weist die Evangelische Landeskirche in Baden im Rahmen der unter II.3. erwähnten Verpflichtungserklärung auf die Strafbarkeit nach § 203 StGB hin.

IV. Verschwiegenheit im Ehrenamt

1. Die Pflicht zur Verschwiegenheit betrifft auch Ehrenamtliche. Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden hat dies ausdrücklich geregelt. Nach § 139 Abs. 1 Grundordnung haben Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Organe, also beispielsweise Mitglieder des Ältestenkreises, des Kirchengemeinderates, der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrates, sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche über die ihnen im Zusammenhang mit ihrem Amt bekannt gewordenen Angelegenheiten, auch nach Beendigung des Amtes, Stillschweigen zu bewahren²⁴.

In der Praxis treten Probleme bei nichtöffentlicher Sitzung kirchlicher Gremien auf. Anders als die Sitzungen des Kirchengemeinderates (§ 39 Abs. 1 Grundordnung) sind die Sitzungen des Ältestenkreises der Pfarrgemeinde in der Regel nicht öffentlich (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Grundordnung). Aber auch der Kirchengemeinderat oder etwa die Bezirkssynode können aus bestimmten Gründen die Öffentlichkeit ausschließen (§§ 39 Abs. 2, 86 Abs. 1 Grundordnung). In solchen Fällen entsteht häufig das Missverständnis, als ob wenigstens die „förmlichen Beschlüsse“, also die Beratungsergebnisse, nach außen weiter gegeben werden könnten. Dies trifft aber nur zu, soweit es vereinbart ist. Vertraulich sind stets Beratungsinhalte und Abstimmungsverhältnisse.

Verletzungen der Schweigepflicht berühren zunächst das Vertrauen, vor allem das Vertrauen innerhalb des Gremiums oder des Organs. Gegebenenfalls muss die Person im Vorsitzendenamt an die gebotene Vertraulichkeit appellieren. In besonderen Fällen kann der Ältestenkreis die Entlassung aus dem Kirchenältestenamts gemäß § 18 Abs. 3 Grundordnung beantragen, wenn Kirchenälteste trotz wiederholter Ermahnung „Dienstobliegenheiten vernachlässigen“. Zu diesen Obliegenheiten gehört auch die Verschwiegenheitspflicht. Sie gilt auch gegenüber der eigenen Familie.

2. Auch Ehrenamtliche leisten Seelsorge, beispielsweise in der Telefonseelsorge. Der Verschwiegenheitspflicht aus § 139 Abs. 1 Grundordnung unterliegen auch alle, die ehrenamtlich seelsorglich tätig sind. Ihnen steht allerdings kein Zeugnisverweigerungsrecht zu²⁵. Eine Sondersituation besteht bei der Ordination ins Ehrenamt: Auf Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt finden die Bestimmungen des Pfarrdienstrechts sinngemäß Anwendung (§ 4 Abs. 5 Predigtamtgesetz). Das Beichtgeheimnis müssen also auch ordinierte Ehrenamtliche strikt wahren, und sie dürften auch als „Geistliche“ im Sinne des Straf- und Strafprozessrechtes anzusehen sein. Es handelt sich nämlich um Ordinierte, die (ehrenamtlich) einen auf Dauer angelegten Dienst im Predigtamt übernehmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Predigtamtgesetz).

²⁴ Vgl. auch Ziff. 3 der Leit- und Richtlinien für ehrenamtliches Engagement in der Evangelischen Landeskirche in Baden: „Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben über vertrauliche Angelegenheiten nach außen Stillschweigen zu bewahren, auch über das Ende ehrenamtlicher Tätigkeit hinaus“. Die Schweigepflicht im Ehrenamt der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung (§§ 22, 19 MVG) ist hier nicht näher zu behandeln.

²⁵ Für eine Einbeziehung der ehrenamtlich in der kirchlichen Telefonseelsorge Tätigen in die Regelungen zur Amtsverschwiegenheit kirchlich Bediensteter plädiert *Frhr. von und zu Thannhausen*, Zeugnisverweigerungsrechte für bestimmte kirchliche Berufsgruppen, KuR 2000, S. 191–202 (199).

V. Ergebnisse

Zwar sind amts- und funktionsbezogene Schweigepflichten keineswegs eine Domäne des Kirchenrechts, wie schon ein Blick in das Handelsrecht (§ 90 HGB) oder das Recht des öffentlichen Dienstes (etwa §§ 39 BRRG, 9 BAT)²⁶ belegt. Das Kirchenrecht widmet der Verschwiegenheit allerdings besondere Aufmerksamkeit. Dies hat nichts mit Ängstlichkeit zu tun. Denn bei den kirchenordnungs- oder kirchenarbeitsrechtlich erlassenen Regelungen zur Verschwiegenheit geht es vor allem um einen kirchlichen Kernbereich, den Schutz von Beichte und Seelsorge; zum anderen geht es um einen geschützten Bereich der Meinungs- und Entscheidungsfindung in Gremien (interner Vertrauensbereich) und drittens um den Schutz des „Dienstbetriebes“. Und viertens ist das Vertrauen auf Diskretion aller geschützt, die mit Einrichtungen der Kirche „zu tun haben“: als Kirchenglieder, als Ratsuchende, als Bewerberinnen oder Bewerber um Arbeitsplätze. Auch die öffentlich handelnde und öffentlich wirkende Kirche kennt und braucht Bereiche, in denen allein Schweigen Gold ist.

26 Zur Geschichte der Verschwiegenheit als Beamtenethos und Beamtenpflicht vgl. *Erler*, Art. Verschwiegenheit, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. V, Berlin 1998, §. 812–814.

Kirche und Recht (KuR) 2004, Seite 131